



## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Deutsche Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement (DHfPG)		
Ggf. Standort	Geschäftssitz: Saarbrücken Studienzentren: Saarbrücken, Köln, Leipzig, München, Berlin, Hamburg, Stuttgart, Frankfurt sowie Düsseldorf		
Studiengang	<i>Fitnessstraining</i>		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)		
Studienform	Präsenz <input type="checkbox"/>	Fernstudium <input checked="" type="checkbox"/>	
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>	
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>	
	Dual <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>	
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>	
Studiendauer (in Semestern)	7 Semester		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210		
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.07.2006 (Wintersemester 2006/2007)		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	nicht limitiert	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
	Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	58	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
	Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	43	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	WS 2018/19 – SoSe 2024		
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3		
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)		
Zuständige:r Referent:in	Tanja Allinger		
Akkreditierungsbericht vom	28.01.2025		

## **Inhalt**

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i> .....	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i> .....	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i> .....	6
<b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b> .....	<b>7</b>
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i> .....	7
<i>Studiengangprofile (§ 4 MRVO)</i> .....	7
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i> .....	7
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i> .....	7
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i> .....	8
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i> .....	8
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)</i> .....	8
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b> .....	<b>9</b>
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i> .....	9
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i> .....	9
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) .....	9
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) .....	11
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO) .....	11
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	16
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	17
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO) .....	18
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO) .....	20
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO) .....	21
Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO) .....	22
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO) .....	22
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	22
Studienerfolg (§ 14 MRVO) .....	23
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) .....	24
<b>3 Begutachtungsverfahren</b> .....	<b>26</b>
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i> .....	26
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i> .....	26
3.3 <i>Gutachter:innengremium</i> .....	26

<b>4</b>	<b>Datenblatt .....</b>	<b>27</b>
4.1	<i>Daten zum Studiengang .....</i>	27
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung.....</i>	28
<b>5</b>	<b>Glossar .....</b>	<b>29</b>

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

## Kurzprofil des Studiengangs

Die Deutsche Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement (DHfPG) ist mit Wirkung zum 01.04.2008 vom Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft des Saarlandes als Fachhochschule in privater Trägerschaft staatlich anerkannt. Die institutionelle Erstakkreditierung durch den Wissenschaftsrat erfolgte im Januar 2008, die erste Reakkreditierung fand im Jahr 2012 statt. Im Jahr 2017 wurde die Hochschule für weitere zehn Jahre durch den Wissenschaftsrat reakkreditiert. Die Studiengänge sollen gemäß dem Leitbild der Hochschule einen wichtigen Beitrag zur Weiterentwicklung der Prävention und Gesundheitsförderung sowie der Fitness- und Gesundheitsbranche durch die Qualifikation von Fach- und Führungskräften leisten. Die Bachelorstudiengänge der Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement (DHfPG) sind als duales, mediengestütztes Fernstudium kombiniert mit kompakten Lehrveranstaltungen (vor Ort und/oder digital) konzipiert und in dieser Form vom zuständigen Ministerium des Saarlandes als Aufsichtsbehörde der DHFPG anerkannt.

Der von der DHfPG angebotene Studiengang „Fitnesstraining“ ist ein Bachelorstudiengang, der als duales, mediengestütztes Fernstudium, kombiniert mit kompakten Lehrveranstaltungen, in Vollzeit konzipiert ist. Im dualen Studium werden Hochschulstudium und betriebliche Ausbildung verknüpft. Die Studierenden arbeiten pro Woche mehr als 20 Wochenstunden in einem geeigneten Ausbildungsbetrieb. Von Seiten der Hochschule wird eine maximale wöchentliche Arbeitszeit von 32 bis 35 Stunden empfohlen. Der Bachelorstudiengang ist modular angelegt. Jedes Modul beinhaltet ein mediengestütztes und durch Fern Tutor:innen betreutes Fernstudium, eine im Anschluss an die Fernstudienphase stattfindende kompakte Lehrveranstaltung, eine begleitende betriebliche Ausbildung sowie die modulspezifische Prüfungsleistung. Die Lehrveranstaltungen sind als Präsenzphasen mit primär studierendenzentriertem Unterricht an einem der Studienzentren der DHfPG konzipiert. Verschiedene Lehrveranstaltungen können auch ortsungebunden, in Form von Livestream-Präsenzphasen, absolviert werden, sofern eine Einwilligung des Ausbildungsbetriebs in dieses Format der Lehrveranstaltung vorliegt. In Ausnahmefällen und auf begründeten Antrag können Lehrveranstaltungen auch über ein digitales On-Demand-Format absolviert werden.

Der Bachelorstudiengang „Fitnesstraining“ umfasst 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 6.300 Stunden. Davon entfallen 512 Stunden auf das Präsenzstudium (bei acht Stunden Workload pro Unterrichtstag und 64 Unterrichtstagen insgesamt). Der Gesamtworkload wird auf drei Lernorte (individuelle Lernumgebung bei Studierenden, betriebliche Ausbildung, Hochschule) verteilt. Eine differenzierte Ausweisung von CP für diese drei Lernorte ist in dem Konzept der DHfPG nicht vorgesehen. Der Studiengang ist in 22 Module gegliedert, die alle

erfolgreich absolviert werden müssen. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) abgeschlossen. Zugelassen werden kann, wer über die Zugangsvoraussetzungen zum Studium an einer saarländischen Hochschule verfügt (Fachhochschulreife, allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife, Abschluss als Meister:in oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung) und von einem geeigneten Betrieb angemeldet wird, mit dem ein Ausbildungsvertrag besteht.

Der Bachelorstudiengang „Fitnesstraining“ qualifiziert Absolvent:innen für die sportliche Leitung eines Sport-, Fitness- oder Gesundheitsunternehmens. Der Studiengang verknüpft die berufsrelevanten Bereiche Training, Management, Ernährung und Kund:innenbetreuung. Der Schwerpunkt liegt im Bereich der Trainingswissenschaft.

Der Bachelorstudiengang richtet sich an Studieninteressierte mit trainingswissenschaftlichem Interesse, die sport-, gesundheits- und fitnessbegeistert sind und Kompetenzen für die sportliche Leitung sowie für die Führung der Bereiche Individual- und Gruppentraining in einem Sport-, Fitness- oder Gesundheitsunternehmen erwerben wollen.

### **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums**

Bei dem als duales Fernstudium konzipierten Bachelorstudiengang „Fitnesstraining“ handelt es sich aus Sicht der Gutachter:innen um einen schlüssigen und gut strukturierten Studiengang, der den Studierenden eine individuelle Betreuung und Flexibilität bietet.

Positiv bewerten die Gutachter:innen die Konzeption von ILIAS sowie die Ansprechbarkeit und Betreuung durch die DHfPG. Die Zusammenarbeit mit den Praxispartner:innen funktioniert insgesamt gut. Die Gutachter:innen halten das duale Konzept der Hochschule für geeignet, die Praxis-Theorie-Verzahnung zu erreichen. Das Angebot der physischen und digitalen Präsenzphasen bietet ein hohes Maß an Flexibilität für die Studierenden, wobei der Fokus der Durchführung sowohl von der Hochschule als auch von den befragten Studierenden auf der Teilnahme an der physischen Präsenzphase liegt. Die befragten Studierenden vor Ort sind sehr zufrieden, geradezu begeistert, und unterstreichen die guten Beratungs- und Betreuungsangebote der Hochschule.

## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Fitnessstraining“ wird gemäß Anlage H der Studienordnung als Vollzeitstudium angeboten. Der Studiengang ist als duales Fernstudium, kombiniert mit kompakten Lehrveranstaltungen konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Im Modul „Bachelor-Thesis“ (12 CP) ist die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden eine interdisziplinäre komplexe Problemstellung aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Bachelorstudiengang „Fitnessstraining“ sind in § 11 der Studienordnung definiert. Demnach kann zum Bachelorstudium zugelassen werden, wer über die Zugangsvoraussetzungen zum Studium an einer saarländischen Hochschule im Sinne von § 77 Abs. 3 Saarländisches Hochschulgesetz (SHSG) verfügt (Fachhochschulreife, allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife, Meisterprüfung oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung) und von einem geeigneten Betrieb angemeldet wird, mit dem ein entsprechender Vertrag besteht.

Regelungen zur fachgebunden Studienberechtigung finden sich ebenfalls in § 11 der Studienordnung.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „Fitnessstraining“ wird gemäß Anlage H der Studienordnung der Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) vergeben. Im Diploma Supplement wird der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Das Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung (HRK 2018) und in Englisch vor.

## **Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Insgesamt sind im Studiengang 22 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden zwischen fünf und zwölf CP (fünf CP, sechs CP, zehn CP, zwölf CP) vergeben. Jedes Modul kann innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Präsenzstudium für Lehrveranstaltungen und Stunden für das Fernstudium und betriebliche Praxis. Ebenso werden die Modulverantwortlichen Professuren genannt sowie (Grundlagen-)Literatur angegeben.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users` Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 6 Abs. 4 der Prüfungsordnung ausgewiesen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der Bachelorstudiengang „Fitnessstraining“ umfasst 210 CP. Pro Studienjahr werden 60 CP vergeben. Auf das siebte und letzte Semester entfallen 30 CP. Für die überwiegende Anzahl an Modulen ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Ausnahme bilden die drei Module „Propädeutikum“, „Wissenschaftliches Arbeiten I“ und „Wissenschaftliches Arbeiten III“. Bei Modulen ohne Prüfungsleistung wird die Vergabe der CP von der Bearbeitung der Lerninhalte und dem Absolvieren der Lehrveranstaltung abhängig gemacht. Für die Bachelorarbeit sind in dem Modul „Bachelorthesis“ 360 Stunden an Workload (12 CP) vorgesehen. Pro CP sind gemäß § 6 der Studienordnung 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 6.300 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 512 Stunden auf die kompakten Lehrveranstaltungen und 5.788 Stunden auf das Fernstudium respektive die parallel verlaufende und mit dem Studium verzahnte betriebliche Ausbildung.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 7 der Prüfungsordnung gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 7 Abs. 2 der Prüfungsordnung bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.



## 2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

### 2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Die DHfPG fokussiert mit dem zur dritten Reakkreditierung vorliegenden Bachelorstudiengang „Fitnesstraining“ die Verknüpfung der Bereiche Training, Management, Ernährung und professionelle Kundenbetreuung. Es handelt sich aus Sicht der Gutachtergruppe um ein solides und stimmiges Konzept, dessen Weiterentwicklungen von der Hochschule dokumentiert sind. Die duale Konzeption ist überzeugend.

Der Schwerpunkt der Gespräche bei der Vor-Ort-Begutachtung lag auf der Darstellung von ILIAS, auf der Umsetzung der Absolvent:innenbefragungen, der personellen und materiellen Ressourcen und Ausstattung, der Kooperation mit den Partnerbetrieben, der Befragung zum Studieneinde sowie auf der Gestaltung und Umsetzung des Curriculums.

### 2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

*(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)*

#### Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

##### Sachstand

Der Studiengang bereitet die Studierenden darauf vor, die sportliche Leitung eines Sport-, Fitness- oder Gesundheitsunternehmens zu übernehmen. Sie entwickeln und implementieren Trainingsangebote sowohl für Einzel- als auch Gruppentraining und sind für die Mitarbeiter:innenführung in diesen Bereichen zuständig. Der Schwerpunkt des Studiengangs liegt auf Trainings- und Bewegungswissenschaften. Die Studierenden lernen, basierend auf anatomisch-physiologischen, biomechanischen und trainingswissenschaftlichen Grundlagen, zielgruppenorientierte Trainingssteuerung umzusetzen, die den Zielen der Fitnesskund:innen entspricht. Die Zielsetzung kann sowohl ein gesundheits- als auch leistungsorientiertes sowie darüber hinaus auch ein rehabilitatives Fitnesstraining sein. Die Wissensvermittlung erfolgt praxisnah und interdisziplinär.

Absolvent:innen sind spezialisiert auf Trainingsangebote im Individual- und Gruppentraining, mit umfassenden Kenntnissen in sportmotorischen Testverfahren, Trainingsmethoden zur Verbesserung der motorischen Leistungsfähigkeit, Trainingsregelung, Periodisierung des Trainings und Auswahl von Übungen. Sie erwerben auch Unterrichtskompetenzen im Einzel (Personal Training) und Gruppentraining sowie Kenntnisse im kraft-, ausdauer- und gesundheitsorientierten Training mit Sondergruppen unterschiedlicher Limitationen. Der Studienschwerpunkt wird durch sportmedizinische, ernährungsphysiologische, pädagogisch-psychologische und betriebswirtschaftliche Inhalte ergänzt, um interdisziplinäre Kenntnisse für die berufliche Praxis zu vermitteln.

Im Hinblick auf die wissenschaftliche Befähigung können die Absolvent:innen des Studiengangs sich auf der Grundlage themenspezifischer Literatur ein Bild über die Evidenz zu einer Frage bzw. Problemstellung machen. Sie können wissenschaftliche Publikationen hinterfragen und in Bezug auf eine Fragestellung selektieren. Zudem verfügen die Absolvent:innen über die erforderlichen Methodenkompetenzen, um Forschungsprojekte und Untersuchungspläne im kleineren Umfang zu planen und umzusetzen.

Zur Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und zur Persönlichkeitsentwicklung erwerben die Studierenden beider Studiengänge soziale und kommunikative Kompetenzen, um fachbezogene Positionen sowie Lösungsstrategien zu diskutieren, argumentativ zu verteidigen, zu präsentieren und zu kommunizieren. In projektbezogenen Teams übernehmen die Absolvent:in-

nen Verantwortung durch strategische bzw. operative Aufgaben. Die ethischen und sozialen Rahmenbedingungen ihres Tätigkeitsfeldes sind bekannt und sie können auf entsprechende Fragen im Kontext ihrer Tätigkeit problemorientiert reagieren.

Im Modulhandbuch wird ausgewiesen, dass Studierende des Bachelorstudiengangs „Fitnesstraining“ die Kompetenzen zur Durchführung von Angeboten der individuellen verhaltensbezogenen Prävention nach § 20 Abs. 4 Nr. 1 SBG V erwerben. Die Absolvent:innen erfüllen somit die vom GKV-Spitzenverband im Leitfadens Prävention in der Fassung vom 27. September 2021 definierten Mindeststandards für die Durchführung von Leistungen der individuellen verhaltensbezogenen Prävention im Handlungsfeld Bewegungsgewohnheiten für die Präventionsprinzipien:

1. Reduzierung von Bewegungsmangel durch gesundheitssportliche Aktivität,
2. Vorbeugung und Reduzierung spezieller gesundheitlicher Risiken durch geeignete verhaltens- und gesundheitsorientierte Bewegungsprogramme.

Die Details zu den Lerninhalten sind im Modulhandbuch ausgeführt.

Daneben besteht in Kooperation mit dem Behinderten- und Rehabilitationssportverband Saarland e.V. die Möglichkeit, den Übungsleiter B Rehabilitationssport gemäß § 64 SGB IX zu erwerben.

Die Hochschule hat eine Befragung zum Studienende durchgeführt (Erhebungszeitraum 2022 – 2024). Allerdings ist der Rücklauf so gering (n = 7), dass an dieser Stelle kein Bezug auf die Daten genommen wird. Dies gilt ebenfalls für die Absolvent:innenbefragung, bei der der Rücklauf bei n = 3 liegt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen erkundigen sich, in welche Branchen die Absolvent:innen nach Abschluss des Studiengangs einmünden. Die Hochschule erläutert, dass der überwiegende Teil in Fitnessstudios tätig ist. Weitere Beschäftigungsfelder finden sich laut Hochschule in Vereinen/Verbänden, bei Sportartikelherstellern, aber auch im Tourismus sowie als Personal-Trainer. Die interdisziplinären Kenntnisse werden auf dem Arbeitsmarkt benötigt. Dazu zählen auch Kenntnisse im Bereich der Budgetierung sowie im Bereich des Personal-/Projektmanagements. Die Gutachter:innen können die Aussagen der Hochschule nachvollziehen. Sie regen an, den Absolvent:innenverbleib weiter zu evaluieren und weitere Möglichkeiten zur Erhöhung des Rücklaufs der Studierenden zu entwickeln und auszuprobieren.

Die Gutachter:innen sind aufgrund der zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie der Gespräche mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden der Auffassung, dass die im Selbstbericht dokumentierten und beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen und Kompetenzen übereinstimmen. Die Modulhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit sowie die Persönlichkeitsbildung. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung des Gutachter:innengremiums das Bachelor-Niveau gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse ab. Die Ansprüche der Hochschule bezogen auf die Persönlichkeitsbildung der Studierenden einschließlich des Bewusstseins ihrer zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle sind nachvollziehbar dargelegt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt

## Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

### Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

#### Sachstand

Der Bachelorstudiengang „Fitnesstraining“ ist als duales Vollzeitstudium konzipiert. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Insgesamt sind im Studium 22 Module vorgesehen. Mit Beginn des Studiums werden Module mit grundlegenden Studieninhalten absolviert. Im Studienverlauf werden die grundlegenden Kompetenzen immer weiter ausdifferenziert und spezialisiert.

Modul	Semester	ECTS-Punkte	Präsenzphase (Tage)	Prüfungsleistung
Propädeutikum – Einführung in das duale Studium an der DHfPG	1./2.	5	2	-
Wissenschaftliches Arbeiten I – Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens	1./2.	5	2	-
Beratungs- und Servicemanagement	1./2.	10	3	KL
Medizinische Grundlagen	1./2.	10	3	KL
Trainingslehre I – Allgemeine Trainingslehre und Krafttraining	1./2.	10	4	HA
<i>Gruppentraining I – Grundlagen Gruppentraining</i>	1./2.	10	4	HA
Ernährung I – Ernährungspsychologische Grundlagen	1./2.	10	3	KL
<b>Insgesamt 1. und 2. Semester</b>		<b>60</b>	<b>21</b>	
<i>Grundlagen Coaching</i>	3./4.	10	3	KL
Fitnessmarkt	3./4.	10	3	KL
Trainingslehre II – Ausdauertraining	3./4.	10	3	HA
<i>Gruppentraining II – Kraft- und ausdauerorientierte Programme</i>	3./4.	10	4	HA
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	3./4.	10	3	KL
Wissenschaftliches Arbeiten II – Forschungsseminar	3./4.	10	3	PRO
<b>Insgesamt 3. und 4. Semester</b>		<b>60</b>	<b>19</b>	
Trainingslehre III – Beweglichkeits- und Koordinationstraining	5./6.	10	3	HA
Marketing I – Grundlagen des Marketings	5./6.	10	3	KL
<i>Gruppentraining III – Präventions- und koordinationsorientierte Programme</i>	5./6.	10	4	LP
Kommunikation und Präsentation	5./6.	10	3	PRÄ
Trainingslehre IV – Rehabilitatives Training	5./6.	10	3	KL

<i>Trainingslehre V – Leistungsorientiertes Training</i>	5./6.	10	3	HA
<b>Insgesamt 5. und 6. Semester</b>		<b>60</b>	<b>19</b>	
Wissenschaftliches Arbeiten III – Vorbereitung auf die Abschlussarbeit	7.	6	2	-
<i>Bachelor-Thesis</i>	7.	12	-	TH
<i>Interdisziplinär</i>	7.	12	3	PRO
<b>Insgesamt 7. Semester</b>		<b>30</b>	<b>5</b>	
<b>Gesamtstudium</b>		<b>210</b>	<b>64</b>	
* die kursiv dargestellten Module werden ausschließlich im Bachelorstudiengang „Fitnesstraining“ angeboten.				

Im ersten Studienjahr erwerben die Studierenden grundlegende Kompetenzen für die Literaturrecherche, -auswertung und -verarbeitung, die sie in späteren Prüfungsleistungen wie Hausarbeiten oder der Bachelor-Thesis anwenden müssen. Im zweiten Jahr lernen sie, experimentelle Studien zu planen, Daten zu erheben, statistisch auszuwerten und zu interpretieren. Eine gezielte Vorbereitung auf die Bachelor-Thesis erfolgt im dritten Jahr.

Im Kontext der Trainings- und Bewegungswissenschaft werden mit dem Modul „Medizinische Grundlagen“ zunächst die anatomisch-physiologischen Grundlagen vermittelt. In dem Studienmodul „Trainingslehre I“ werden neben der allgemeinen Trainingslehre bereits spezifische Aspekte des Krafttrainings vermittelt. Über die Module „Trainingslehre II und III“ werden das Wissen sowie die Fertigkeiten bezüglich der Trainierbarkeit motorischer Fähigkeiten (Ausdauer, Beweglichkeit, Koordination) weiter spezialisiert. Das Modul „Trainingslehre IV“ thematisiert die zielgruppenadäquate Anwendung der Trainingsmethoden im rehabilitativen Sektor. Das Modul „Trainingslehre V“ thematisiert die zielgruppenadäquate Anwendung der Trainingsmethoden im Kontext des leistungsorientierten Fitnesstrainings. Neben den Modulen „Trainingslehre I-V“ werden die relevanten trainingswissenschaftlichen Aspekte in den Modulen „Gruppentraining I-III“ auf das Gruppentraining transferiert.

Die Studieninhalte werden durch psychologische Grundlagen im Kontext des Coachings in der Fitnesspraxis sowie Grundlagen der Ernährungsphysiologie und Ernährungsberatung ergänzt. Im Bereich der Ökonomie werden Grundlagen der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre sowie der Personalplanung und Personalführung vermittelt. Kommunikations- und Präsentationsfähigkeiten werden ebenfalls entwickelt. Im dritten Jahr kommen grundlegende Kenntnisse im Bereich der langfristigen Marketingplanung hinzu. In dem Modul „Interdisziplinär“ werden im siebten Semester die erworbenen fachspezifischen Kompetenzen zur Entwicklung interdisziplinär ausgerichteter Strategien und Konzepte im Berufsfeld fachbereichsübergreifend angewandt. Die Studierenden analysieren Modellunternehmen hinsichtlich Defizite und Potenziale und leiten daraus Konzepte und Strategien zur Optimierung der Trainingsbetreuung im Individual- und Gruppentraining sowie im Bereich des Vertriebs und des Marketings ab.

Das didaktische Konzept des dualen, mediengestützten Fernstudiums kombiniert mit kompakten Lehrveranstaltungen ist im Dokument „Studienkonzept duale Bachelorstudiengänge“ beschrieben. Das zuständige Ministerium des Saarlandes als Aufsichtsbehörde der DHfPG hat diese Studienform anerkannt. An der DHfPG existieren mit der Hochschule, dem Ausbildungsbetrieb sowie der persönlichen Lernumgebung der Studierenden drei Lernorte. Ein Modul beinhaltet mediengestützte und durch Fern Tutor:innen betreute Fernstudienanteile, die im Anschluss an die Fernstudienphase stattfindende kompakte Lehrveranstaltung sowie die begleitende betriebliche Ausbildung.

Im Rahmen des **Fernstudiums** erfolgt die organisierte, angeleitete und betreute Inhaltsvermittlung. Digital gestützte Lehr-/Lernformate sind über den gesamten Studienverlauf eingebunden (Blended Learning). Zentrales Medium des Fernstudiums sind die Studienbriefe, welche die Studierenden digital sowie auf Wunsch zusätzlich in Papierform erhalten. Weitere Lehr- und Lernmedien im Fernstudium sind digitale Unterrichtsphasen (Bildschirmaufzeichnungen von Power-Point-Präsentationen und Audiokommentaren, die in einzelne, zeitlich begrenzte Lektionen aufgeteilt sind) sowie weitere digitale Medien (Übungssammlungen, Lernmodule etc.). Dabei dient das Lernmanagement-System ILIAS als zentrale digitale Lernplattform, wissenschaftliches Informationsmedium sowie zur Unterstützung von organisatorischen Prozessen. Das Kerngerüst des Betreuungskonzepts der DHfPG bildet die fachwissenschaftliche Fernstudienbetreuung. Für alle Fachgebiete bzw. Wissenschaftsbereiche stehen Tutor:innen aus den Reihen der wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen und Professor:innen zur Verfügung. Das Ferntutoring findet in der Zentrale der Hochschule in Saarbrücken statt.

Die **Lehrveranstaltungen** sind fester Bestandteil des Studiengangs und ergänzen das medien-gestützte Selbststudium. Sie haben durchschnittlich einen Umfang von acht Stunden Unterricht pro Tag, finden im Abstand von ca. sechs bis acht Wochen statt und umfassen zwischen zwei und vier Tagen. Insgesamt sind 58 Unterrichtstage vorgesehen. Die Präsenzphasen finden primär an den Studienzentren der DHfPG statt. Verschiedene Lehrveranstaltungen können auch in Form von Livestream-Präsenzphasen ortsungebunden absolviert werden, sofern vom Ausbildungsbetrieb eine entsprechende Einwilligung vorliegt. Die Präsenzform der Lehrveranstaltungen wird nachfrageorientiert an den Studienzentren der DHfPG in Saarbrücken (gleichzeitig Zentrale bzw. Geschäftssitz der DHfPG), Berlin, Leipzig, Hamburg, Köln, Düsseldorf, München, Frankfurt und Stuttgart angeboten. Die Kohorten werden an diesen Studienzentren mit bis zu 20 Studierenden eingerichtet. Bei Bedarf können an den Stützpunkten mehrere parallel verlaufende Präsenzveranstaltungen eingerichtet werden. Aufgrund der vorhandenen räumlichen und personellen Ressourcen sowie der Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen kompakten Lehrveranstaltungsformaten ist die Anzahl der Studienplätze in dem Studiengang nicht limitiert.

Das Konzept der dualen Bachelorstudiengänge der DHfPG sieht vor, dass die **betriebliche Ausbildung** und Selbstlern- bzw. Fernstudienphase parallel verlaufen. Die Studierenden sind im Rahmen eines Ausbildungsvertrages mehr als 20 Wochenstunden (je nach individueller Vereinbarung) in einem geeigneten Ausbildungsbetrieb tätig und bereiten sich sowohl in ihrer eigenen Lernumgebung (z.B. zu Hause), als auch im betrieblichen Setting auf die jeweils bevorstehende Lehrveranstaltung und Prüfungsleistung vor. Somit ermöglicht das Studienkonzept der DHfPG einen parallelen und verzahnten Verlauf von Fernstudium und betrieblicher Ausbildung bzw. Praxis. Zur inhaltlichen Verzahnung der Studieninhalte mit der betrieblichen Praxis existiert ein Handbuch für Ausbildungsbetriebe, in dem modulbezogen aufgezeigt wird, welche Studieninhalte im Hinblick auf die anvisierten Qualifikationsziele in der betrieblichen Praxis umgesetzt werden müssen. Ferner stellt die DHfPG zur Unterstützung der Ansprechpartner:innen im Betrieb (Ausbilder:innen) einen ausformulierten, exemplarischen betrieblichen Ausbildungsplan zur Verfügung. Auf dieser Basis entwickeln die Ausbilder:innen für jeden Studierenden einen individuellen betrieblichen Praxisplan. Für die Ausbilder:innen findet ein spezieller Lehrgang der DHfPG statt, der sie arbeitspädagogisch befähigt, für die Studierenden den betrieblichen Praxisplan zu erstellen. Dieser muss der Hochschule verbindlich zu Beginn des Studiums bis zur ersten Lehrveranstaltungsphase zur Überprüfung vorgelegt werden. Die inhaltliche und organisatorische Abstimmung zwischen der DHfPG und den Betrieben erfolgt darüber hinaus über zusätzliche Betreuungsleistungen der Hochschule. Bei neuen Ausbildungsbetrieben und/oder neuen Ausbilder:innen werden diese von den Studiencoaches der DHfPG hinsichtlich Umsetzung des Studienkonzepts bzw. Einarbeitung der Studierenden im Unternehmen beraten. Die betrieblichen Praxisanteile fließen in die Leistungspunkte für ein Modul mit ein, da sie in das Studium integriert, von der Hochschule inhaltlich bestimmt bzw. geregelt sind und zudem modulbezogen betreute Ausbildungsabschnitte in der Berufspraxis darstellen.

Eine vertragliche Verzahnung zwischen Hochschule, Studierenden und Ausbildungsbetrieben erfolgt durch die nach § 11 Abs. 1 sowie § 12 Abs. 1 der Studienordnung zur Studienanmeldung

geforderte Vorlage eines Studienvertrages sowie eines Vertrages mit einem geeigneten Ausbildungsbetrieb. Der Studienvertrag ist zur Studienanmeldung nur in Verbindung mit einem Ausbildungsvertrag gültig und nur dann, wenn die DHfPG diese Vertragskonstellation bestätigt angenommen hat. Die Hochschule führt aus, dass die Gültigkeit und gegenseitige Abhängigkeit der Vertragspartner über den Studien- und Ausbildungsvertrag, u. a. über die Pflichten der drei Partner, die im Ausbildungsvertrag verankert sind, dazu über Punkt 1 im Studienvertrag und die Vorgaben der Studienordnung, gewährleistet werden. Ergänzt werden diese vertraglichen Regelungen um eine Kooperationsvereinbarung zwischen Hochschule und Praxispartner. Eine entsprechende Muster-Vereinbarung findet sich im Anhang zum Selbstbericht.

Die Betriebe müssen sowohl personell als auch fachlich geeignet sein, die in den betrieblichen Praxisplänen vorgeschriebenen Inhalte zu vermitteln. Die Voraussetzungen für die Eignung der Ausbildungsbetriebe sind ausführlich in den Zulassungsdokumenten der DHfPG beschrieben.

Darin werden unter anderem die Anforderungskriterien hinsichtlich Eignung der Ausbildungsstätte sowie die Sorgfaltspflichten für Betreuer:innen der Ausbildungsbetriebe dargelegt. Eine Selbstauskunft der Eignung des Betriebes ist Teil der Zulassungsdokumente und wird mit einer Unterschrift durch den:die jeweilige:n Ausbilder:in verbindlich bestätigt.

In dem „Studienkonzept duale Bachelor-Studiengänge“ wird beschrieben, dass der Gesamtworkload auf drei Lernorte (Individuelle Lernumgebung der Studierenden, betriebliche Ausbildung und Hochschule) verteilt wird. Eine differenzierte Ausweisung von Credit Points für diese Lernorte ist in dem Konzept der DHfPG nicht vorgesehen. Das Fernstudium, die ergänzenden kompakten Lehrveranstaltungen und die parallel verlaufende betriebliche Ausbildung bilden eine curriculare Einheit und stellen aufgrund der stringenten Verzahnung untrennbare Modulbausteine dar. Demzufolge werden die Credit Points für ein gesamtes Studienmodul ausgewiesen.

Die Lernplattform ILIAS dient als zentrales mediales Lehr-/Lern-, Kommunikations- und Literaturresearchsystem und -Medium für alle Studierenden, Dozierenden und für das Studiensekretariat sowie für die Ferntutor:innen. Das Fernstudium eines Moduls wird in ILIAS in Lernsequenzen unterteilt, welche die Studierenden nacheinander absolvieren. Im Rahmen dieser Lernsequenzen haben die Studierenden Zugriff auf die jeweiligen Lernmedien. Lernsequenzen schließen mit einer Lernerfolgskontrolle ab.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Studiengang wird als duales Studium mit Präsenzphasen angeboten. Die Präsenzphasen wurden ab dem Wintersemester 2020 bis zum Sommersemester 2023 als digitale Lehrveranstaltung (synchrone Livestream-Präsenzphasen oder digitale On-Demand-Formate) oder wahlweise als Präsenzphase vor Ort angeboten. Die Hochschule führt aus, dass seit dem Wintersemester 2023 die synchronen Formate der Lehrveranstaltungen wieder verpflichtend sind. Die Präsenzphasen können nach wie vor als Livestream-Präsenzphasen absolviert werden, sofern der zuständige Ausbildungsbetrieb seine Einwilligung vorlegt. In Ausnahmefällen sind auch die digitalen On-Demand-Formate möglich. Die befragten Studierenden sprechen sich eindeutig für die Teilnahme an den Präsenzphasen aus und wünschen sich, auf Nachfrage der Gutachter mehr Präsenztage. Die Gutachter:innen nehmen die Ausführungen zur Kenntnis.

Aus Sicht der Gutachter:innen ist der Aufbau des Modulhandbuchs stimmig. Die Inhalte und die modularen Qualifikationsziele sind klar beschrieben. Neben der Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sieht das Studiengangskonzept die Vermittlung von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen vor. Es ist in der Kombination der einzelnen Module stimmig im Hinblick auf die im Modulhandbuch und der Prüfungsordnung formulierten Qualifikationsziele aufgebaut und sieht adäquate Lehr- und Lernformen vor. Die CP für ein Studienmodul werden im Fernstudium, in der Präsenzstudienphase (vor Ort und/oder digital) sowie in der begleitenden betrieblichen Ausbildung erworben. Die Gutachter:innen thematisieren, die ausführlichen Modulbeschreibungen. Die Hochschule erläutert, dass diese so ausführlich gestaltet sind, um die Anerkennung durch die Zentrale Prüfstelle Prävention (ZPP) zu erleichtern. Durch die ausführliche Darstellung wird deutlich, welche Lernziele und Kompetenzen in welchem Modul



vorgesehen sind bzw. erworben werden. Die Gutachter:innen sprechen in diesem Zusammenhang den Erwerb von weiteren Zusatzqualifikationen an. Die Hochschule erläutert, dass im Rahmen einer Hochschulweiterbildung auch eine Zusatzqualifikation im Bereich der Sport- und Bewegungstherapie erreicht werden kann. Die Module im Bereich der Trainingslehre 1-4 sind nach Angaben der Hochschule hierfür anerkannt und werden auf weiterführende Qualifikationen im Bereich der Sport- und Bewegungstherapie angerechnet. Allerdings ist es dafür notwendig, dass die Präsenzphasen an den Studienzentren besucht werden. Weitere Zusatzqualifikationen wie Trainerlizenzen können an der BSA Akademie erworben werden. Ebenso ist dort die Qualifikation zum:r EMS-Trainer:in möglich. Absolvent:innen des Studienganges haben zudem die Möglichkeit, an einer verkürzten Schulungsmaßnahme des Behinderten- und Rehabilitationssportverband Saarland e.V. teilzunehmen, um Anwenderqualifikationen in unterschiedlichen Indikationsbereichen des Rehabilitationssport gemäß § 64 SGB IX zu erhalten

Die Gutachter:innen erkundigen sich, an welcher Stelle auf curricularer Ebene Muskel-/Gelenktraining sowie Beweglichkeit abgebildet werden. Die Hochschule erläutert, dass drei Module im Bereich des Gruppentrainings angeboten werden. Der Aspekt Beweglichkeit ist im Gruppentraining nicht speziell berücksichtigt, da die Modulgruppen Trainingslehre und Gruppentraining gekoppelt sind. Im Modul „Trainingslehre III“ wird Beweglichkeit unabhängig vom Setting behandelt. Eine weitere Frage zielt auf die Berücksichtigung des Körperbildes und der Selbstbildreflexion im Curriculum. Die Hochschule macht deutlich, dass im Studium eine Sensibilität für das Körperbild und die Selbstbildreflexion geschaffen ist. Diese Themen werden früh im Studium aufgegriffen. Schwerpunkte liegen im gesundheitsorientierten Fitnesssport. Auch im Modul „Trainingslehre V - Leistungsorientiertes Training“ wird das Thema berücksichtigt. Auf die Frage nach der Berücksichtigung von aktuellen Fitnesstrends erläutert die Hochschule, dass diese v.a. im Modul „Fitnessmarkt“ aufgenommen werden. Die Hochschule greift aktuelle Trends auf und stellt diese vor. Auch digitale Entwicklungen werden an dieser Stelle berücksichtigt. Die Gutachter:innen regen an die digitalen Themen wie KI, virtual Reality, Sensorik etc. stärker in den Modulen abzubilden. Die Hochschule führt aus, dass das Lehrmaterial zweimal pro Jahr revidiert wird. Entsprechend werden neue Themen in das Curriculum eingearbeitet. In diesem Zusammenhang könnten nach Ansicht der Gutachter:innen die umfangreichen Literaturangaben einiger Module gekürzt, fokussiert und ggf. aktualisiert werden. Der Themenbereich Schwimmen und Aqua Fitness wird in der Theorie abgebildet. Eine praktische Umsetzung findet nicht statt. Die Gutachter:innen zeigen sich mit den Ausführungen der Hochschule zufrieden.

Im Rahmen der Vor-Ort-Begehung stellt die Hochschule sowohl das Studienkonzept sowie den Online-Campus ILIAS vor. Zu Beginn des Studiums erfolgt eine Einführung, die gezielt auf die duale Studiengangskonzeption eingeht. Über ILIAS und die Community Foren können die Studierenden untereinander kommunizieren sowie mit Lehrenden in Kontakt treten. Das Fernstudium wird nach dem Modell des Inverted Classroom durchgeführt. Die Hochschule erläutert plausibel, dass das Fernstudium vor allem zur Inhaltsvermittlung dient. Die Studierenden arbeiten überwiegend mit Studienbriefen, verbunden mit digitalen Medien. Den Gutachter:innen wurden die Studienbriefe zur Verfügung gestellt. Die Studienbriefe sind in Lernsequenzen aufgeteilt, um die Bearbeitungen zu vereinfachen. Die Studienbriefe werden ergänzt durch Screencasts im Umfang von 6-8 Minuten. Die Studienbriefe werden regelmäßig auf ihre Aktualität hin geprüft und entsprechend aktualisiert. Für die Livestream-Präsenzphasen erhalten die Studierenden eine Kurzanleitung. Ferner wird jede:r Studierende mit Microsoft 365, mit der die Hochschule arbeitet, ausgestattet. Weiterhin dienen digitale Lernerfolgskontrollen in ILIAS zur Eigenkontrolle des Lernfortschritts. Die digitalen Lernerfolgskontrollen sind selbstkorrigierend konzipiert, sodass die Studierenden eine Rückmeldung zu ihren Ergebnissen erhalten. Die Gutachter:innen befürworten die Lernerfolgskontrollen zur Einschätzung des eigenen Fortschritts. Digitale Formate werden auch für die Prüfungen verwendet. Die Hochschule bietet im Vorfeld der Prüfungen Live-Sprechstunden an, in denen organisatorische Fragen sowie das Format der Prüfung besprochen werden. Der Online-Zugriff auf Literatur ist über die Lernplattform ILIAS gewährleistet. Es sind verschiedene Lizenzen vorhanden, wodurch ein umfangreicher Zugriff auf Literatur gewährleistet ist (sowohl zu Fachzeitschriften über bspw. Springer als auch zu Büchern). Ebenso haben Studierende die Möglichkeit, Bibliotheken im regionalen Umfeld der Stützpunkte zu nutzen. Die Dozent:innen

erhalten intensive Schulungen hinsichtlich der Nutzung und Einstellung von Videosequenzen. Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind an der Hochschule gute Rahmenbedingungen vorhanden und das Fernstudium ist gut strukturiert und umgesetzt.

Das duale Konzept der Hochschule ist aus Sicht der Gutachter:innen nachvollziehbar beschrieben. Durch das Handbuch für Ausbildungsbetriebe sowie den betrieblichen Ausbildungsplan wird modulbezogen deutlich, welche Studieninhalte im Hinblick auf die anvisierten Qualifikationsziele im Betrieb umgesetzt werden müssen. Der betriebliche Ausbildungsplan wird von den Ausbildungsleiter:innen eingereicht. Sie sind auch dafür verantwortlich, dass die im Ausbildungsplan festgehaltenen Ziele erreicht werden und haken diese ab. Der Ausbildungscoach berät die Ausbildungsbetriebe. Eine regelmäßige Befragung der Betriebe findet statt. Aus Sicht der Gutachter:innen wird deutlich, dass sich die Hochschule bemüht, bei Problemen die Studierenden zu unterstützen und konstruktive Lösungen zu finden. Die Studierenden berichten im Gespräch, dass ihnen auch während der Arbeitszeit Zeit für das Studium eingeräumt wird. Für Präsenzphasen und Prüfungsleistungen werden Studierende i.d.R. freigestellt. Das Lernen findet demnach auch während der Arbeit statt. Das Studium mit der betrieblichen Praxis ist inhaltlich so strukturiert, dass im Betrieb nicht nur praxisbasierte, sondern auch inhaltsbasierte Anteile erlernt werden. Die Hochschule erläutert vor Ort die vertragliche Verzahnung zwischen Hochschule, Studierenden und Ausbildungsbetrieb. Neben dem Studienvertrag und Ausbildungsvertrag liegt den Gutachter:innen ein Vertragsdokument vor, welches die Kooperation zwischen Hochschule und Praxisbetrieben im Rahmen des Studiums regelt. Hochschule, Studierende und Ausbildungsbetriebe sind aus Sicht der Gutachter:innen damit adäquat vertraglich verzahnt. Für die Ausbilder:innen in den Betrieben wird eine spezifische Schulung angeboten. Zudem können sie durch Studiencoaches der DHfPG unterstützt werden. Die Ausbilder:innen müssen ein Qualifikationsprofil hinsichtlich ihrer Eignung als Ausbildende vorlegen, welches von der Hochschule geprüft wird. Die Hochschule führt aus, dass zunehmend mehr Absolvent:innen der DHfPG als Ausbilder:innen in den Betrieben fungieren. Die Hochschule erläutert im „Studienkonzept duale Bachelorstudiengänge“ die personelle und fachliche Eignung der jeweiligen Ausbildungsbetriebe.

Die Gutachter:innen konstatieren ein schlüssiges Studiengangskonzept und dessen Umsetzung im Modulhandbuch. Zudem spiegeln die Modulbeschreibungen die definierten Qualifikationsziele wider. Überdies sind Studiengangstitel und Abschlussgrad stimmig auf das Studiengangskonzept bezogen. Die betriebliche Praxis halten sie für ausreichend qualitätsgesichert. Die Zugangsvoraussetzungen beurteilen die Gutachter:innen als adäquat.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Mobilitätsfenster sind im Studiengang aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module innerhalb von einem Semester bzw. einem Studienjahr abgeschlossen werden. Die Möglichkeit, die begleitende betriebliche Ausbildung zu unterbrechen, besteht. Zudem können Studierende die betriebliche Ausbildung bei einem Praxispartner komplett oder auch nur temporär im Ausland absolvieren. Insgesamt ermöglicht das angeleitete und mediengestützte Fernstudium ein ortsungebundenes Studium.

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in der Prüfungsordnung § 7 Abs. 1 gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß Prüfungsordnung § 7 Abs. 2 bis max. zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet.



### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Mobilität der Studierenden ist gering, was auf den dualen Charakter des Studiums zurückzuführen ist. Theoretisch besteht die Möglichkeit, dass ein Ausbildungsbetrieb auch im Ausland gewählt wird. Aktuell wurde das bisher nicht genutzt bzw. von Studierendenseite als zu aufwendig angesehen.

Mobilitätsfenster sind nach Einschätzung der Gutachter:innen aufgrund der Studienstruktur gegeben. Module schließen innerhalb eines Studienjahres ab.

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzungen der Gutachtenden adäquat geregelt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt

### **Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Die DHfPG unterscheidet auf der Ebene der Leitungs- und Entscheidungsstrukturen zwischen Hochschullehre/Forschung und Geschäftsführung/Organisation. In Kapitel 4 der Grundordnung der Hochschule sind die Leitungs- und Entscheidungsstrukturen beschrieben.

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird, die Anzahl der Präsenztage und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Ebenso wird die Anzahl der Präsenztage, an denen in weiteren Studiengängen gelehrt wird, und der Anteil an SWS in weiteren Studiengängen angegeben. Die Lehrveranstaltungen werden von Professor:innen der DHfPG, hauptberuflichen Mitarbeiter:innen sowie Lehrbeauftragten durchgeführt. Die mit dem Antrag eingereichten Lehrverflechtungsmatrizen stellen für das Sommersemester 2023 (Zeitraum 01.01.2023 bis 30.06.2023), für das Wintersemester 2023 (01.07.2023 bis 31.12.2023) sowie für das Sommersemester 2024 (Zeitraum 01.01.2024 bis 30.06.2024) den Umfang der Lehrveranstaltungen sowie die Abdeckung der Lehrveranstaltungen durch die Lehrenden dar.

In dem Zeitraum vom 01.07.2023 bis zum 30.06.2024 wurden insgesamt 375 Präsenztage (272,7 SWS) an den Studienzentren Düsseldorf, Köln, Frankfurt und München sowie als Livestream angeboten. Davon wurden 38 % durch Professor:innen, 54 % durch hauptberufliche wissenschaftliche Mitarbeiter:innen und 8 % durch nebenberufliche Lehrbeauftragte abgedeckt. Ebenso findet sich in den Anlagen eine Übersicht über die Verteilung der Lehre an den einzelnen Studienzentren und im Livestream.

Die Hochschule führt aus, dass die in der Lehrverflechtungsmatrix gelisteten Lehrenden lediglich die in dem Betrachtungszeitraum eingesetzten Lehrenden darstellen. Das Personaltableau ist weitaus größer, sodass pro Modul weitere Lehrende verfügbar sind. Die Module des interdisziplinären Bachelorstudiengangs „Fitnesstraining“ sind an den Fachbereichen Trainings- und Bewegungswissenschaft, Ökonomie, Psychologie und Pädagogik sowie Ernährungswissenschaft verortet. Die fachbereichsübergreifenden Module zum wissenschaftlichen Arbeiten werden primär über den Fachbereich Psychologie/Pädagogik verantwortet. Folgende hauptberufliche Lehrkräfte stehen zur Verfügung (Stand: 30.04.2024):

- Fachbereich Trainings- und Bewegungswissenschaft: neun Professor:innen (7,5 VZÄ), 24 wissenschaftliche Mitarbeiter:innen (22,0 VZÄ)
- Fachbereich Ökonomie: sieben Professor:innen (5,5 VZÄ), 24 wissenschaftliche Mitarbeiter:innen (24,0 VZÄ)

- Fachbereich Ernährungswissenschaft: ein:e Professor:in (1,0 VZÄ), acht wissenschaftliche Mitarbeiter:innen (8,0 VZÄ)
- Fachbereich Psychologie/Pädagogik: fünf Professor:innen (4,0 VZÄ), sechs wissenschaftliche Mitarbeiter:innen (5,5 VZÄ)

Die Lehrenden werden flexibel und studienzentrumübergreifend durch die Organisation des Präsenzunterrichts in Form von kompakten mehrtägigen Lehrveranstaltungen eingesetzt. Das System und die Kriterien zur Auswahl der Lehrenden werden in der Grundordnung beschrieben.

Das Profil aller Professor:innen sowie der haupt- und nebenberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen des Bachelorstudiengangs findet sich als Anlage zum Selbstbericht. Die Einstellungs Voraussetzungen für wissenschaftliches Personal sind in der Grundordnung beschrieben. Die Berufsordnung regelt den Prozess der Berufung von Professor:innen.

Alle in der Lehre tätigen Mitarbeiter:innen sind zur Teilnahme an regelmäßigen Fort- und Weiterbildungen verpflichtet. Neben hochschulinternen Konferenzen der hauptberuflichen Mitarbeiter:innen finden bspw. regelmäßige Besuche von nationalen und internationalen Fachkongressen statt sowie die Mitwirkung am hochschuleigenen Kongress. Ferner richtet die DHfPG den FIBO-Kongress aus, der jährlich gleichzeitig zur größten internationalen Messe im Fitness-, Freizeit- und Gesundheitsbereich stattfindet.

Zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses existieren Promotionsförderpläne in Kooperation mit dem sportwissenschaftlichen Institut und dem Institut für Sport- und Präventivmedizin der Universität des Saarlandes sowie mit den Technischen Universitäten München und Kaiserslautern. Ferner existiert ein Graduiertenprogramm der DHfPG in Kooperation mit der medizinischen Fakultät der Universität des Saarlandes, das eine systematisch strukturierte Promotion ermöglicht.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule verfügt über einen großen Pool an fest angestellten Professor:innen und Dozent:innen. Diese haben eine Anzahl x an Unterrichtstagen verteilt über das ganze Jahr studiengangsübergreifend zu erbringen. Die beigefügten Lehrverflechtungsmatrizen weisen die Lehrenden aus, die tatsächlich in den entsprechenden Semestern gelehrt haben. Der Lehrendenpool ist deutlich größer, sodass diese die Lehre bei der Einrichtung von weiteren Kohorten übernehmen könnten. Die Lehre in den Präsenzphasen wird etwa zu 38 % von Professor:innen übernommen. Die Hochschule entspricht damit der im Reakkreditierungsverfahren des Wissenschaftsrates aus dem Jahr 2012 geforderten Quote von mindestens einem Drittel professoraler Präsenzlehre.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen auf Grundlage der Unterlagen und der Gespräche vor Ort ist für die Lehre im Bachelorstudiengang derzeit ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorgesehen. Die personelle Ausstattung ist in qualitativer und quantitativer Hinsicht adäquat. Die Gespräche vor Ort belegen eine hohe Motivation der Professor:innen und Dozent:innen für die Lehre. Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind vorhanden. Die Studierenden berichten von einer optimalen und engagierten Betreuung durch die Hochschule.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Neben dem wissenschaftlichen Personal steht dem Studiengang nichtwissenschaftliches bzw. administratives Personal in verschiedenen Abteilungen in der Zentrale der DHfPG in Saarbrücken zur Verfügung. Zu nennen sei hier das Studiensekretariat bzw. Studien- und Prüfungsamt (18 Mitarbeiter:innen) sowie das Service-Center sowie der Career Service, welcher Studierende bei der

Suche eines Ausbildungsunternehmens oder zur Berufseinmündung berät (sieben Mitarbeiter:innen). Gemeinsam mit der BSA-Akademie wird eine IT-Abteilung (25 Mitarbeiter:innen) sowie eine Abteilung Mediengestaltung (acht Mitarbeiter:innen) genutzt. Hinzu kommen die gemeinsamen Abteilungen Finanzen/Controlling, Verwaltung, Technik/Lager/Druck/Versand, Unternehmenskommunikation/Marketing und Online-Marketing mit weiteren 53 Mitarbeiter:innen sowie 13 Mitarbeiter:innen für administrative Tätigkeiten an den weiteren Studienzentren der DHfPG.

Der Studiengang wird an den Studienzentren Saarbrücken, Köln, Leipzig, München, Berlin, Hamburg, Stuttgart, Frankfurt sowie Düsseldorf angeboten. Dafür stehen jeweils entsprechende Seminarräume zur Verfügung, sodass auch die Durchführung parallel verlaufender Präsenzphasen möglich ist. Weiterhin verfügen die Studienzentren Saarbrücken, Hamburg, Köln und München über umfangreiche technische Ressourcen zur Durchführung digitaler Lehrveranstaltungen (z.B. Ausstattung für mehrere parallel verlaufende digitale Lehrveranstaltungen). Die technische Ausstattung ist im Selbstbericht der Hochschule beschrieben. Bewegungslabore/Praxissräume stehen an den Studienzentren der DHfPG mit Test- und Trainingsgeräten sowohl für Unterrichts- als auch für Forschungszwecke zur Verfügung. Die Zentrale der DHfPG in Saarbrücken ermöglicht, die Bewegungslabore inkl. der apparativen Ressourcen des Olympiastützpunktes Rheinland-Pfalz/Saarland sowie des sportwissenschaftlichen Instituts und dem Institut für Sport- und Präventivmedizin der Universität des Saarlandes zu nutzen.

Den Studierenden und wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen der DHfPG steht über ILIAS der Zugang zur Online-Bibliothek offen. Diese besteht aus einer Auswahl von E-Books der Themenbereiche Medizin/Gesundheit, Wirtschaftswissenschaften, Geisteswissenschaften, Naturwissenschaften und Informatik von SpringerLink und dem ESV-Verlag sowie E-Journals von Thieme und Hogrefe & Huber. Zudem ist ein Zugang zum Statista-Portal vorhanden. Ferner wird den Studierenden während der Studienzeit ein Abonnement der Fachzeitschrift Fitnessmanagement international zur Verfügung gestellt. Zusätzlich besteht die Möglichkeit im Rahmen der Kooperation mit der Universität des Saarlandes die Institutsbibliothek des Sportwissenschaftlichen Instituts, die zentrale Bibliothek der Universität des Saarlandes sowie das Netz der Saarländischen Universitäts- und Landesbibliothek (SULB) zu nutzen. Bedingt durch die Organisation des Studienganges als Fernstudium verfügt die DHfPG nur über eine begrenzte eigene Präsenzbibliothek, die ausschließlich den wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen zur Verfügung steht.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen konnten sich vor Ort von der guten Ausstattung der Hochschule überzeugen. Bei einem Rundgang konnten die Übungsräume und Trainingsgeräte besichtigt werden. Die Hochschule erläutert, dass alle Studienzentren so oder auf ähnliche Weise ausgestattet sind. Auch die im Gespräch anwesenden Studierenden zeigen sich zufrieden mit der Ausstattung der Hochschule. Die optimale serviceorientierte Betreuung wird von den Studierenden besonders hervorgehoben. Die Voraussetzungen für die Durchführung von Präsenzphasen an den Studienzentren und der Zentrale in Saarbrücken in Präsenz und digital sind gegeben. Die anwesenden Studierenden heben die Qualität der Präsenzphasen vor Ort hervor und äußern sogar den Wunsch nach mehr Präsenzzeiten. Aus ihrer Sicht sollten die Präsenzphasen auf jeden Fall vor Ort stattfinden und die aktuelle Qualität wird gelobt.

Die Präsentation der Lernplattform ILIAS 7 und deren Konzeption wird von den Gutachter:innen gewürdigt. Der Zugang zur Online-Literatur ist ebenfalls über ILIAS gewährleistet und deckt insgesamt ein breites Spektrum an thematisch relevanten Bereichen ab. Die befragten Studierenden unterstreichen die guten Zugriffsmöglichkeiten auf die benötigte Literatur. Dennoch regen die Gutachter:innen an, den Zugriff zu erweitern, bspw. um die für wissenschaftliche Rechercheprozesse besonders ergiebige Cochrane Library und SPORTDiscus. Die Gutachter:innen halten insgesamt sowohl die räumlich-sächliche Ausstattung als auch die Ausstattung mit nicht-wissenschaftlichem Personal sowie die Ausstattung mit Lehr- und Lernmitteln für angemessen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)**

### **Sachstand**

In der Anlage zur Prüfungsordnung sind für den Bachelorstudiengang „Fitnessstraining“ die einzelnen Prüfungen genannt und modulbezogen festgelegt. Im Modulhandbuch werden die einzelnen Prüfungsformen näher erläutert. 19 der insgesamt 22 Module schließen mit einer Prüfungsleistung ab. Ausnahmen bilden die Module „Propädeutikum“, „Wissenschaftliches Arbeiten I und III“. Sowohl aus dem Modulhandbuch als auch aus der Studienordnung und Prüfungsordnung gehen die zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie deren chronologische Abfolge im Studienverlauf hervor. Die zu absolvierenden Prüfungen sind unter Punkt 1 des Modulhandbuches aufgeführt und beschrieben. Im Bachelorstudiengang „Fitnessstraining“ sind folgende Prüfungsformen vorgesehen: acht digitale Klausuren im OpenBook-Format, sechs Hausarbeiten, eine Lehrprobe, eine Präsentation sowie zwei Projektarbeiten. Die Bachelor-Thesis wird im siebten Semester erstellt. Die Dauer der Prüfungsleistungen ist in den Modulbeschreibungen angegeben, der Umfang einzureichender Prüfungsleistungen wird in den Prüfungsdokumenten, neben der Aufgabenstellung und allgemeinen Hinweisen, in Form einer maximalen Seitenanzahl angegeben.

Im ersten Studienjahr leisten die Studierenden fünf Prüfungen ab, im zweiten und dritten Studienjahr sechs Prüfungen und im siebten und letzten Semester zwei Prüfungen inkl. der Bachelor-Thesis. Pro Semester werden durchschnittlich drei Prüfungsleistungen erbracht.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen thematisieren vor Ort die beiden Module im Bereich des wissenschaftlichen Arbeitens, die ohne Prüfungsleistung abgeschlossen werden. Die Hochschule erläutert, dass es im Modul „Wissenschaftliches Arbeiten I“ um die Anwendung des wissenschaftlichen Arbeitens geht und die Teilnahme am Modul die Voraussetzung für die Vergabe von Credits ist. Das Modul „Wissenschaftliches Arbeiten II“ schließt mit einer Prüfungsleistung ab. Das Modul „Wissenschaftliches Arbeiten III“ ist, so die Hochschule, auch als Vorbereitung für die Bachelor-Thesis zu sehen. Hier lassen sich im Wesentlichen zwei Kategorien von Studierenden unterscheiden. Die eine Kategorie verfügt bereits über ein Thema für die Bachelor-Thesis und kann dieses Modul nutzen, um die Struktur vorzustellen. Die andere Kategorie verfügt noch über kein Thema, verfügt aber über eine Idee. Diese Idee kann im Seminar präsentiert und ggf. in ein Thema für die Bachelor-Thesis überführt werden. Für beide Kategorien gilt, dass dieses Modul auf die Bachelor-Thesis vorbereitet. Die Gutachter:innen können die Ausführungen der Hochschule nachvollziehen.

Die Gutachter:innen fragen nach den Gründen, warum keine mündlichen Prüfungsleistungen im Studium vorgesehen sind. Die Hochschule erläutert, dass diese Prüfungsform sehr aufwendig ist. Grundsätzlich wird aber eine Reform des Prüfungswesens diskutiert. Die Hochschule sieht in Zeiten von KI und ChatGPT auch die Vorteile von mündlichen Prüfungen. Die Hochschule macht deutlich, dass sie hier in der Diskussion ist. Die Gutachter:innen nehmen die Aussagen der Hochschule zur Kenntnis und regen die Aufnahme von mündlichen Prüfungen als Modulprüfung an.

Insgesamt sind die Prüfungen nach Einschätzung der Gutachter:innen modulbezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet. Sie sind geeignet festzustellen, ob die Qualifikationsziele erreicht wurden. Die Prüfungsordnung liegt rechtsgeprüft vor.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

Die Aufnahme von mündlichen Prüfungen als mögliche Modulprüfung wird angeregt.

## **Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Die Hochschule weist im Modulhandbuch einen Studienverlaufsplan aus, aus dem die Aufteilung der Module auf die Studienjahre, der Workload, die Anzahl der Präsenztage pro Modul und die Prüfungsform der Module hervorgeht. Das Curriculum des Studiengangs ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Studienjahres zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Studienjahr werden 60 CP vergeben. Im siebten und letzten Semester werden 30 CP vergeben. Aus dem Modulhandbuch sowie aus der Studienordnung und Prüfungsordnung gehen die zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie deren chronologische Abfolge im Studienverlauf hervor. Zu Beginn des Studiums erhalten die Studierenden über ILIAS ein Dokument, in dem sie über die Termine der Lehrveranstaltungen sowie über die Bearbeitungsfristen und Abgabetermine der Prüfungsleistungen für die gesamte Studienzeit informiert werden. Die Möglichkeit einer zeitnahen Wiederholung einer Modulprüfung ist gewährleistet. Der Workload wird sowohl in den Studienmodulbefragungen als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben.

Das Betreuungskonzept der Hochschule leistet einen maßgeblichen Beitrag zur Studierbarkeit und ist in dem Dokument „Studienkonzept duale Bachelor-Studiengänge“ sowie in der Grundordnung dargestellt.

Eine Wiederholung der Prüfungen ist gemäß Prüfungsordnung § 10 Abs. 2 zweimal möglich, eine nicht bestandene Bachelorthesis kann einmal wiederholt werden, § 11 Abs. 11 der Prüfungsordnung.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Studierenden äußern eine hohe Zufriedenheit mit dem planbaren und verlässlichen Studienbetrieb. Sie teilen den Gutachter:innen mit, dass trotz berufs begleitender Beschäftigung in den Partnerbetrieben der Workload gut zu bewältigen sei, wenngleich eine gewisse Disziplin erforderlich ist. Zudem berichten sie, dass soziale Kontakte geknüpft und eine Vernetzung innerhalb der Studierendenkohorte durch die Hochschule gefördert werden. Für die Präsenzphasen werden sie von ihren Betrieben (überwiegend) freigestellt. Die anwesenden Studierenden zeigen sich begeistert von den Präsenzphasen und sprechen eine klare Empfehlung aus, diese nach Möglichkeit in diesem Format zu absolvieren.

Dass für die Studierenden umfangreiche Beratungs- und Betreuungsmöglichkeiten gegeben sind und dies von den befragten Studierenden auch bestätigt wird, nehmen die Gutachter:innen positiv zur Kenntnis.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen organisiert die DHfPG einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb. Ebenso gewährleistet die Hochschule die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Die Prüfungsdichte und -organisation ist für einen Bachelorstudiengang angemessen. Der im Modulhandbuch abgebildete Workload erscheint den Gutachter:innen plausibel und im Verhältnis zu den beschriebenen Lerninhalten und Qualifikationszielen angemessen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.



## **Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Der Bachelorstudiengang „Fitnesstraining“ ist als duales Fernstudium mit kompakten Präsenzphasen und einer begleitenden betrieblichen Ausbildung konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.

Das didaktische Konzept des Curriculums wurde bereits unter § 12 dargestellt und ist ausführlich im Dokument „Studienkonzept duale Bachelorstudiengänge“ beschrieben. Die vertraglichen Verzahnungen zwischen Hochschule, Studierenden und Ausbildungsbetrieben sind ebenfalls unter § 12 Curriculum ausführlich beschrieben. Den Studierenden werden Fernstudienmaterialien, insbesondere Studienbriefe, zur Verfügung gestellt. Die Lehrveranstaltungen (Präsenz und/oder digital) finden etwa alle sechs bis acht Wochen statt und haben einen Umfang von zwei bis drei Tagen.

Zugelassen werden kann, wer über die Zugangsvoraussetzungen zum Studium an einer saarländischen Hochschule verfügt (Fachhochschulreife, allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife, Abschluss als Meister oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung) und von einem geeigneten Betrieb angemeldet wird, mit dem ein Ausbildungsvertrag besteht.

Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule sieht die Erhebung der Qualität der beruflichen Praxis vor (siehe dazu auch die Ausführungen unter § 14).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das duale Fernstudium ist nach Ansicht der Gutachter:innen, wie bereits unter § 12 Curriculum beschrieben, grundsätzlich bezogen auf seine Struktur plausibel gestaltet. Für die Module liegen Studienbriefe vor, und die Nutzung der Lernplattform ist in den Studiengang eingebunden. Das Studium ist curricular gefasst und durch eine Prüfungsordnung geregelt. Termine werden aus Sicht der Gutachter:innen angemessen kommuniziert. Das Handbuch für Ausbildungsbetriebe sowie der betriebliche Ausbildungsplan liegen den Gutachter:innen vor. Die vertragliche Verzahnung ist adäquat. Die Betreuung der Studierenden durch die Hochschule ist hervorzuheben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)**

### **Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung: Alle Studienmaterialien und Modulbeschreibungen werden halbjährlich aktualisiert. Neue Erkenntnisse aus der Forschung, aus der betrieblichen Praxis oder aus den Ergebnissen der Lehrvaluation werden dabei berücksichtigt. In dem Dokument „Studiengangsspezifische Änderungen/Weiterentwicklungen im Akkreditierungszeitraum“ werden die spezifischen Änderungen bzw. Weiterentwicklungen im letzten Akkreditierungszeitraum dargelegt.

Weiterhin sind alle in der Lehre tätigen Mitarbeiter:innen zu regelmäßigen Fort- und Weiterbildungen verpflichtet. Neben hochschulinternen Konferenzen der hauptberuflichen Mitarbeiter:innen finden bspw. regelmäßige Besuche von nationalen und internationalen Fachkongressen sowie die Mitarbeit am hochschuleigenen Kongress ([www.aufstiegskongress.de](http://www.aufstiegskongress.de)) statt. Ferner richtet die DHfPG den wissenschaftlich orientierten „FIBO-Kongress“ aus, der jährlich gleichzeitig zur größten internationalen Messe im Fitness-, Freizeit- und Gesundheitsbereich stattfindet.

Ebenso trägt der Wissenschafts- und Forschungsbeirat als beratendes Gremium zum akademischen Diskurs zwischen Hochschule und Kooperationspartnern bei, berät die DHfPG zu wissenschaftlichen und forschungsstrategischen Fragen, berücksichtigt die strategische Gesamtentwicklung der Hochschule und fördert die institutionelle Verzahnung mit den Praxispartnern der Hochschule im dualen Studium.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Aus Sicht der Gutachter:innen sind im Studiengang adäquate Prozesse zur Sicherstellung und Weiterentwicklung eines fachlich fundierten Studienkonzeptes sowie zur Überarbeitung und Anpassung des Modulhandbuchs vorgesehen. Die hauptamtlichen Lehrenden des Studiengangs sind fachlich vielfältig vernetzt und inhaltlich „breit aufgestellt“. In den Gesprächen vor Ort wird die Bereitschaft der Hochschule deutlich, aktuelle Themen in das Curriculum zu integrieren. Allerdings stellt die Aufnahme von aktuellen Trends in das Curriculum auch eine gewisse Herausforderung dar, da zum einen bei Themen wie KI und ChatGPT die Entwicklung rasant ist und andererseits gewisse Trends auf dem Fitnessmarkt nicht von Dauer sind. Die Hochschule macht deutlich, dass solche Themen in den entsprechenden Modulen behandelt werden – auch wenn sie sich nicht detailliert in der Modulbeschreibung abbilden. Die Gutachter:innen können diese Aussagen nachvollziehen.

Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden von den anwesenden Lehrenden, für die Gutachter:innen in den Gesprächen vor Ort nachvollziehbar, kontinuierlich überprüft und ggf. an neue fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Die DHfPG hat ihr Qualitätsmanagementsystem in dem Dokument „Qualitätsmanagement-System Lehre und Studium“ beschrieben, welches die Basis für die Qualitätssicherung von Lehre und Studium darstellt und in das alle Studiengänge der DHfPG integriert sind. Darin werden die Maßnahmen interner und externer Qualitätssicherung beschrieben.

Maßnahmen interner Qualitätssicherung sind verschiedene Befragungen der Studierenden, der Absolvent:innen, der Praxispartner:innen und des Lehrkörpers. Die zentralen Maßnahmen der internen Qualitätssicherung werden zudem in der Evaluationsordnung der DHfPG beschrieben. Zu jeder Art der Befragung sind der inhaltliche Schwerpunkt, der Turnus und die Art (online über ILIAS) der Durchführung geregelt, sowie die Prozesse zur Auswertung, zum Umgang mit den Ergebnissen und zur Erstellung von Evaluationsberichten. Zusätzlich können bedarfsorientierte Befragungen der Studierenden und Unternehmen durchgeführt werden. Deren Inhalte und der Zeitpunkt der Durchführung ergeben sich aus aktuellen Entwicklungen und Anlässen. Die Ergebnisse werden hochschulintern kommuniziert.

Die betriebliche Praxis wird im Rahmen der Studierendenbefragung am Studienende beurteilt. Zudem führt die DHfPG eine Online-Befragung von Ausbildungs-/Praxispartnern durch. Zusätzlich werden mit einer randomisierten Stichprobe an Ausbildungsbetrieben standardisierte, quantitative mündliche Interviews durchgeführt. Diese umfassen im Schwerpunkt u.a. Fragen zu den Studienbedingungen z.B. zur wöchentlichen Arbeitszeit in der Ausbildungsstätte, zum Workload im Studium sowie zum Nutzen der zentralen Steuerungsdokumente wie z.B. Handbuch für Ausbildungsbetriebe, betrieblicher Ausbildungsplan und dem Ausbildungsleiter:innenseminar.

Die Auswertung der Evaluationsdaten erfolgt im jährlichen Gesamtbericht sowie im Kontext von Akkreditierungsverfahren in einem studiengangspezifischen Evaluationsbericht. Der Gesamtbericht wird hochschulintern veröffentlicht, sodass alle an der Evaluation Beteiligten über die Ergebnisse informiert werden.

Die Anlagen zum Selbstbericht enthält neben den standardisierten Evaluations-Medien auch die Ergebnisse der Evaluationen, welche die Ergebnisse der Modulevaluation von Februar 2022 bis Dezember 2023 umfassen. Weiterhin wurde der Gesamtbericht 2023 „Qualitätsmanagement Leistungsbereich Lehre und Studium“ vorgelegt. Ziel des Berichtes ist es, die aggregierten Ergebnisse von Evaluationsverfahren zum Leistungsbereich Lehre und Studium für das Jahr 2023 aufzuzeigen, um ein umfassendes Bild von den Studienbedingungen, dem Studienverlauf, dem Übergang der Absolvent:innen in den Arbeitsmarkt sowie deren Verbleib im Arbeitsmarkt zu geben. Ebenso findet sich in den Anlagen die Ergebnisse der „Befragung zur Berufssituation der Absolvent:innen“ sowie die „Befragung zum Studierendende“. Der Rücklauf der Befragungen ist mit  $n = 3$  bzw.  $n = 7$  so gering, dass an dieser Stelle nicht weiter darauf eingegangen wird.

In der Anlage „Studiengangspezifische Änderungen/Weiterentwicklungen im Akkreditierungszeitraum“ beschreibt die Hochschule die vorgenommenen Änderungen auf Ebene der Studien- und Prüfungsordnung, auf der Ebene des Studienkonzepts für Bachelorstudiengänge sowie auf Modulebene. Dazu zählen unter anderem die Reduktion der Anzahl der Präsenztage von 68 auf 64 Präsenztage, die Neustrukturierung des Moduls „Marketing I“ sowie die Änderung der Prüfungsleistung dieses Moduls von einer Hausarbeit in eine Klausur. Im Zuge der Digitalisierung wurde das Konzept der Prüfungsleistung „Klausur“ in eine digitale Klausur im OpenBook-Format angepasst.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen thematisieren die geringen Rücklaufquoten bei der Absolvent:innenbefragung und bei der Befragung der Studierenden zum Studierendende. Die Hochschule macht deutlich, dass sie sich des Problems bewusst ist, und sie bereits verschiedene Maßnahmen zur Erhöhung der Rücklaufquoten ausprobiert hat – bisher ohne wesentlichen Erfolg. Aus Sicht der Gutachter:innen sollte diese Problematik angegangen und ggf. alternative Methoden (auch qualitative Methoden) verwendet werden. Grundsätzlich halten sie allerdings auch fest, dass geringe Rücklaufquoten bei Absolvent:innenbefragungen nicht nur ein Problem dieser Hochschule sind.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen folgt das Qualitätssicherungssystem an der Hochschule einem geschlossenen Regelkreis, und die Prozesse zur Sicherung der Qualität der Lehre sind gut abgebildet. Studierende werden dabei umfassend einbezogen. Nach Auffassung der Gutachter:innen sind ausreichend Maßnahmen etabliert, durch die ein kontinuierliches Monitoring des Studiengangs erfolgt. Positiv festgehalten wird, dass die Hochschule das Curriculum regelmäßig u.a. aufgrund von Evaluationsergebnissen und den Rückmeldungen von Betrieben überarbeitet.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

Für aussagekräftige Evaluationsergebnisse sollten weitere Maßnahmen ergriffen werden, um die Rücklaufquoten bei der Befragung der Studierenden zum Studierendende sowie bei der Absolvent:innenbefragung zu erhöhen.

### **Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)**

#### **Sachstand**

Die Hochschule verfügt über ein Gleichstellungskonzept, in dem die Erhöhung des Frauenanteils, die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern und die Förderung des weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses als Aufgaben der Hochschule festgeschrieben sind. Das Konzept der



Hochschule zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit basiert auf dem Landesgleichstellungsgesetz des Saarlandes. An der Hochschule ist eine Gleichstellungsbeauftragte berufen.

Die Hochschule bietet zudem gezielte, individuelle Beratung bei besonderen Lebensumständen an. Nachteilsausgleichsregelungen hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium und Regelungen für Personen in besonderen Lebenslagen sind in § 8 der Prüfungsordnung festgehalten.

**Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Angesichts der in den Unterlagen aufgezeigten Maßnahmen und dem Abschlussgespräch mit den Studierenden kommen die Gutachter:innen zu der Einschätzung, dass die DHfPG über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen verfügt, die auf der Ebene des Studiengangs angewendet werden.

**Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **3 Begutachtungsverfahren**

#### **3.1 Allgemeine Hinweise**

- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 der Studienakkreditierungsverordnung des Saarlandes in die Erstellung des Selbstberichtes des Studiengangs eingebunden.

#### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung im Saarland (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrV) vom 30.07.2018.

#### **3.3 Gutachter:innengremium**

a) Hochschullehrer:innen

Prof. Dr. Wolfgang Kemmler, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Prof. Dr. Billy Sperlich, Julius-Maximilians-Universität Würzburg

b) Vertreter:in der Berufspraxis

Johannes Roschinsky, Universität der Bundeswehr, München

c) Vertreter:in der Studierenden

Charlotte Lorenz, Fern-Universität Hagen

## 4 Datenblatt

### 4.1 Daten zum Studiengang

#### Erfassung "Abschlussquote"<sup>2)</sup> und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: B.A. Fitnessstraining

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in $\leq$ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in $\leq$ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 2024	41	22	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
WS 2023/2024	95	54	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SS 2023	51	18	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
WS 2022/2023	115	48	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SS 2022	49	20	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
WS 2021/2022	77	36	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SS 2021	15	6	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
WS 2020/2021	62	22	49	19	79%	1	1	2%	0	0	0,00%
SS 2020	25	12	17	6	68%	0	0	0%	0	0	0,00%
WS 2019/2020	74	36	61	26	82%	4	3	5%	0	0	0,00%
SS 2019	35	15	23	9	66%	3	0	9%	0	0	0,00%
WS 2018/2019	61	34	55	30	90%	4	0	7%	0	0	0,00%
<b>Insgesamt</b>	<b>700</b>	<b>323</b>	<b>205</b>	<b>90</b>	<b>77%</b>	<b>12</b>	<b>4</b>	<b>4%</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00%</b>

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die Ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

<sup>3)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

#### Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: B.A. Fitnessstraining

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	$\leq 1,5$	$> 1,5 \leq 2,5$	$> 2,5 \leq 3,5$	$> 3,5 \leq 4$	$> 4$
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2024	0	0	0	0	0
WS 2023/2024	0	0	0	0	0
SS 2023	0	0	0	0	0
WS 2022/2023	0	0	0	0	0
SS 2022	0	0	0	0	0
WS 2021/2022	0	0	0	0	0
SS 2021	0	0	0	0	0
WS 2020/2021	15	31	3	0	0
SS 2020	5	9	3	0	0
WS 2019/2020	13	40	7	0	0
SS 2019	8	12	3	0	0
WS 2018/2019	7	40	8	0	0
<b>Insgesamt</b>	<b>48</b>	<b>132</b>	<b>24</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

### Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: B.A. Fitnessstraining

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2024	0	0	0	0	0
WS 2023/2024	0	0	0	0	0
SS 2023	0	0	0	0	0
WS 2022/2023	0	0	0	0	0
SS 2022	0	0	0	0	0
WS 2021/2022	0	0	0	0	0
SS 2021	0	0	0	0	0
WS 2020/2021	49	1	0	0	50
SS 2020	17	0	0	0	17
WS 2019/2020	61	4	0	0	65
SS 2019	23	3	0	0	26
WS 2018/2019	55	4	0	0	59

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

## 4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	30.04.2024
Eingang der Selbstdokumentation:	07.05.2024
Zeitpunkt der Begehung:	19.11.2024
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur: AHPGS	Von 25.04.2006 bis 31.12.2010 AHPGS
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur: AHPGS	Von 21.07.2011 bis 30.09.2018 AHPGS
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur: AHPGS	Von 15.05.2018 bis 30.09.2025 AHPGS
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Programmverantwortliche, Lehrende und Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Gruppenräume und Trainingsbereich

## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge abgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangsprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)



## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung\*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist

die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau**

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinwohl maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fakultät und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

#### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 13 Abs. 2**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

### **§ 13 Abs. 3**

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf

Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außer-europäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.



(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)



